

# Beschluss Gemeinderat 25.03.2019

- (1) Die Stadt Friedrichshafen gewährt der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft Friedrichshafen mbH (SWG) eine Zuführung in die Kapitalrücklage in Höhe von 7.000.000 EUR.
- (2) Der Gemeinderat beschließt den Betrauungsakt der Stadt Friedrichshafen für die Städtische Wohnungsbaugesellschaft Friedrichshafen mbH gemäß Anlage.
- (3) Sofern noch aufgrund weiterer Abstimmungen innerhalb der Verwaltung oder im Betrauungszeitraum aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle oder geringfügige Änderungen erforderlich werden, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht betreffen, so ist der städtische Vertreter zur Vornahme dieser Änderungen ermächtigt und berechtigt. Dem Gemeinderat wird die jeweilige Fassung der Betrauung im Falle von solchen Änderungen zur Kenntnis gegeben. Grundlegende Änderungen des Betrauungsaktes obliegen dagegen einer erneuten Beschlussfassung durch den Gemeinderat.
- (4) Die Mittel für die Erhöhung der Kapitalrücklage der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft Friedrichshafen mbH in Höhe von 7.000.000 EUR werden außerplanmäßig bereitgestellt. Zur Deckung dienen liquide investive Eigenmittel im Rechnungsjahr 2019.
- (5) Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, zur Umsetzung des Vorgenannten alle hierfür erforderlichen oder nützlichen Maßnahmen zu ergreifen, etwaige Verträge auszuarbeiten bzw. zu finalisieren und abzuschließen.
- (6) Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft Friedrichshafen mbH (SWG) wird gem. § 104 Abs. 1 GemO angewiesen, in der Gesellschafterversammlung wie folgt abzustimmen:
  - a) Die Kapitalrücklage der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft Friedrichshafen mbH wird aus Mitteln der Gesellschafterin Stadt Friedrichshafen zur schnelleren Verwirklichung des sozialen Wohnungsbaus von 12.893.186,10 EUR um 7.000.000 EUR auf 19.893.186,10 EUR erhöht.
  - b) Diese Erhöhung der Kapitalrücklage ist zweckgebunden ausschließlich zur Errichtung von nach dem Landeswohnraumförderungsprogramm geförderten mit Mietpreis- und Belegungsbindung versehenen Wohnungen zu verwenden. Die mit

diesen Mitteln neu zu errichtenden Wohnungen dürfen nicht Bestandteil des in der Wirtschafts- und Finanzplanung 2018 bis 2023 enthaltenen und vom Beirat beschlossenen bisherigen Bauprogramms der SWG sein (sogenanntes „Erweitertes Organisches Wachstum“). Die nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz in Anspruch zu nehmende Förderung mit Mietpreis- und Belegungsbindung darf eine Frist von 25 Jahren nicht unterschreiten. Die Mietpreisbindung umfasst die Pflicht zur Unterschreitung der ortsüblichen Vergleichsmiete um 33 %.

**Einstimmig.**